Informationsveranstaltung für Künstlerinnen und Künstler

11. März 2019

Teil 1: Pflichtversicherung und Beiträge

Teil 2: Pensionsversicherung

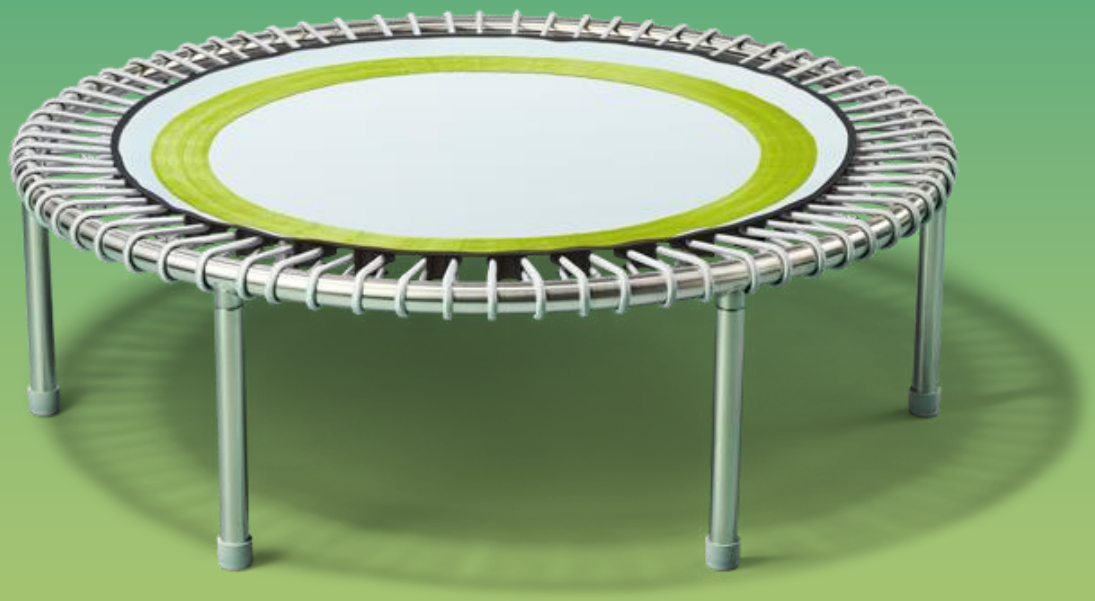

GESUND IST GESÜNDER.

SVA

www.svagw.at

Präsentation © SVA Landesstelle Wien

Sozialer & technologischer Wandel erfordert Handeln

+7% Kunden p.a.

+ 100.000
Anstieg Versicherte seit 2012

Ortsabhängige,
manuelle und mangelhaft technologisch unterstützte Prozesse

19,9 km Akten
im Papierarchiv mit starkem Wachstum

SVA 2020: Kundenfokus, Innovation & Digitalisierung

KUNDENORIENTIERUNG & SERVICEQUALITÄT

DIGITALISIERUNG nach innen & außen

Außendarstellung als INNOVATIONSFÜHRER

Attraktive GESUNDHEITSSERVICES

EFFIZIENZGEWINN für Mitarbeiter & Versicherte

Ort- und zeitunabhängiger Zugriff auf INFORMATIONEN und Services

Informationsveranstaltung für Künstlerinnen und Künstler

Teil 1: Pflichtversicherung und Beiträge

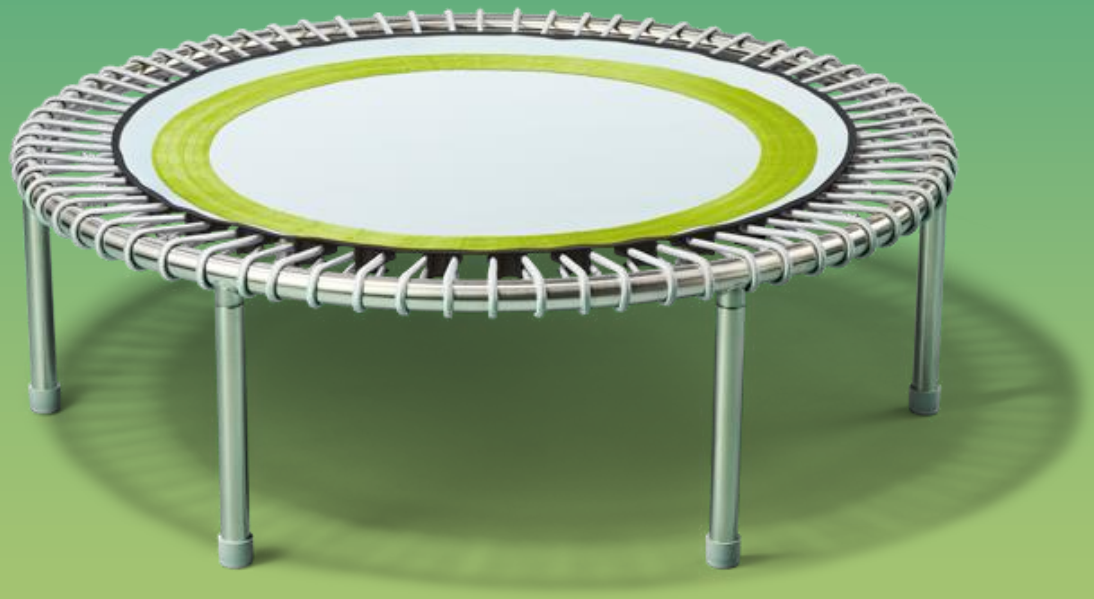

GESUND IST GESÜNDER.

SVA

www.svagw.at

Programmübersicht

- ✓ Pflichtversicherung
- ✓ Ausnahmemöglichkeiten
- ✓ Beiträge
- ✓ Zahlungsoptionen

PFLICHTVERSICHERUNG

Was beinhaltet die Pflichtversicherung?

- ✓ **Pensionsversicherung**
- ✓ **Krankenversicherung**
- ✓ **Unfallversicherung** (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten)
- ✓ **Selbständigenvorsorge**

Neue Selbständige
Anmeldung und Beginn der Pflichtversicherung

- ✓ Anmeldung mittels Versicherungserklärung + Fragebogen zur Rechtssicherheit
- ✓ Bekanntgabe der Art und des Beginns der Tätigkeit
- ✓ Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
- ✓ Bekanntgabe, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird
  → Pflichtversicherung tritt ein

Beginn der Pflichtversicherung mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr!

Unterschreitung der Versicherungsgrenze

Versicherungsgrenze wird nicht überschritten

- ✓ es tritt **keine** Pflichtversicherung ein
- ✓ Überprüfung mittels Einkommensteuerbescheid*
- ✓ Opting-In möglich (freiwillige Kranken- und Unfallversicherung)

*Achtung! Bei Überprüfung und Überschreitung kann auch rückwirkend Pflichtversicherung festgestellt werden!

Ende der Pflichtversicherung

Widerruf der Überschreitungserklärung:

- ✓ Die Versicherungsgrenze darf im gesamten Kalenderjahr nicht überschritten werden
- ✓ Eine rückwirkende Stornierung der Pflichtversicherung ist nicht möglich

Einstellung der selbständigen Tätigkeit:

- ✓ Die Pflichtversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats in dem die selbständige Tätigkeit eingestellt wurde (Meldefristen!)
- ✓ Meldung des Nichtbetriebs durch den KSVF

BEITRÄGE ZUR PFLICHTVERSICHERUNG

Mindestbeitragsgrundlagen & Beitragssätze

	Neue Selbständige	Beitragssatz
Pensionsversicherung	446,81 €	18,5 %
Krankenversicherung	446,81 €	7,65 %
Selbständigenvorsorge	446,81 €	1,53 %

Berechnung der Beiträge

monatliche Beitragsgrundlage x Beitragssatz = monatlicher Beitrag

(berechnet anhand der Mindestbeitragsgrundlage)

	Beitragsgrundlage	Beitragssatz	Monatlicher Beitrag
Pensionsversicherung	446,81 €	18,5 %	**82,66 €**
Krankenversicherung	446,81 €	7,65 %	**34,18 €**
Selbständigenvorsorge	446,81 €	1,53 %	**6,84 €**

Mindestbeiträge zur Pflichtversicherung

	Neue Selbständige
Pensionsversicherung	82,66 €
Krankenversicherung	34,18 €
Selbständigenvorsorge	6,84 €
Unfallversicherung	9,79 €
monatlicher Gesamtbetrag	133,47 €

TERMINE

Vier Quartalsvorschreibungen

1.QUARTAL

JÄNNER
FEBRUAR
MÄRZ

2. QUARTAL

APRIL
MAI
JUNI

3. QUARTAL

JULI
AUGUST
SEPTEMBER

4. QUARTAL

OKTOBER
NOVEMBER
DEZEMBER

RATENKONZEPT

Zahlungsmöglichkeiten

Quartalsmäßiger Einziehungsauftrag:

Vorschreibung wird einen Tag nach Fälligkeit vom Konto abgebucht

Monatlicher Einziehungsauftrag:

Vorschreibung wird zu je 1/3 jeweils am 7ten des Monats abgebucht

Jahresvereinbarung:

Jahresbetrag (die gesamte Vorschreibung für das jeweilige Jahr) wird selbständig bis Ende des Kalenderjahres entrichtet

Voraussetzung: Kein Beitragsrückstand

Individuelle Zahlungsvereinbarung:

Kontaktieren Sie Ihre Landesstelle für eine passende Lösung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

GESUND
IST
GESÜNDER.

SVA

www.svagw.at

Informationsveranstaltung für Künstlerinnen und Künstler

Teil 2: Pensionsversicherung

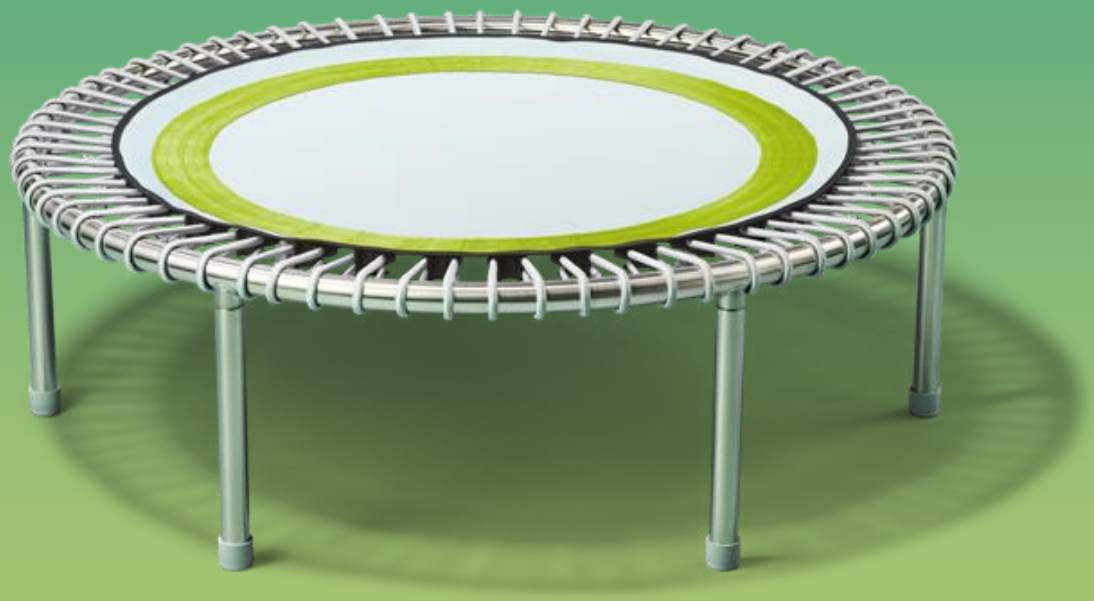

GESUND IST GESÜNDER.

SVA

www.svagw.at

Programmübersicht

- ✓ Pensionsarten
- ✓ Alterspension
- ✓ Mindestversicherungszeit
- ✓ Pensionskonto
- ✓ Pensionsberechnung
- ✓ Ausgleichszulage

Pension

- ein von der Versicherungsdauer abhängiger Ersatz für das weggefallene Erwerbseinkommen

- **umlagefinanziert**: aktiv im Erwerbsleben stehende Generation bringt durch ihre Beitragsleistung einen erheblichen Teil der für die Pensionsfinanzierung notwendigen Mittel auf

- **Wanderversicherung**: nur eine Leistung aus einer Pensionsversicherung

- **maßgeblich für Zuständigkeit**: Pensionsversicherung, in welcher in den letzten 15 Jahren überwiegend Versicherungsmonate erworben worden sind

Pensionsarten

- ✓ Alterspension
- ✓ Erwerbsunfähigkeitspension
- ✓ Hinterbliebenenpension

Alterspension

Habe ich Anspruch auf die Alterspension mit 60 oder 65 Jahren?

Alterspension

Alter

Männer	Frauen der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1963:	Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1964:
Sie können mit **65 Jahren** in die Alterspension gehen („Regelpensionsalter“).	Sie können noch mit **60 Jahren** in Pension gehen.	Für Sie erhöht der Gesetzgeber das Pensionsalter ab 2024 in Halbjahresschritten **von 60 auf 65** Jahre.

Vorliegen einer Mindestversicherungszeit

Mindestversicherungszeit Alterspension

Wenn Sie **Versicherungsmonate vor 2005** erworben haben:

- Mindestens 180 Beitragsmonate durch
  - Erwerbstätigkeit
  - freiwillige Versicherung
  - Kindererziehungszeiten

oder:

- mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre) in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag

oder:

- mindestens 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre). Es gilt kein bestimmter zeitlicher Rahmen

oder:

- mindestens 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre):
  - davon müssen mindestens 84 Monate (= sieben Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit stammen

Mindestversicherungszeit Alterspension

Wenn Sie **KEINE Versicherungsmonate vor 2005** erworben haben:

- mindestens 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre):
  - davon müssen mindestens 84 Monate (= sieben Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit stammen

➡ als Erwerbstätigkeit zählen u.a. auch:
  - eine freiwillige Versicherung wegen der Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

➡ für die restlichen 96 Monate zählen u.a. auch
  - Kindererziehungszeiten (gesetzlich festgelegte Beitragsgrundlage)
  - Zeiten der Arbeitslosigkeit

Pensionskonto

- für alle, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind
- jeweils erworbene Pensionsanwartschaft ist transparent dokumentiert
- Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten, die Sie im Laufe Ihres Arbeitslebens erwerben, werden am Pensionskonto erfasst
- Kontomitteilung zeigt aktuellen Kontostand

http://www.neuespensionskonto.at/

Was zeigt das Pensionskonto?

- Summe der **jährlichen Beitragsgrundlagen**
  - Zeiten einer Erwerbstätigkeit
  - Kindererziehungszeiten
  - Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges, des Bezugs bestimmter Sozialleistungen (z.B. Wochengeld) -> Fixe Beitragsgrundlagen
- im betreffenden Kalenderjahr gezahlte **Beiträge**
- im betreffenden Kalenderjahr erworbene **Teilgutschrift**
- wenn vor 2005 Ansprüche erworben: Kontoerstgutschrift
  - alle bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungszeiten abgerechnet und ins Pensionskonto eingetragen
- **Gesamtgutschrift**

➡ Durchschnittswert -> **niedrige Beitragsgrundlagen = geringe Pension**

Wie berechnet sich meine Pension?

- es werden alle Beitragsgrundlagen für ein Kalenderjahr bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2019: € 73.080,-) herangezogen.
- für jedes Kalenderjahr werden Ihnen 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme dieses Jahres am Pensionskonto gutgeschrieben.
  -> Das ergibt die **„Teilgutschrift“** eines Kalenderjahres

- die Teilgutschriften und eine etwaige Kontoerstgutschrift werden zusammengezählt.
  - Das ergibt die **„Gesamtgutschrift“**

- die Gesamtgutschrift geteilt durch 14
  - ergibt den **monatlichen Pensionswert**
    - Bruttowert, Lohnsteuer und Krankenversicherung sind davon noch nicht abgezogen

Pensionskonto – Beispiel mit Erstgutschrift

Ihr Pensionskonto enthält Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016. Berücksichtigt sind Ihre **österreichischen** Pensionsversicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bis 31.12.2016. Die Daten können aufgrund von fehlenden Meldungen noch unvollständig sein.

Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016 beträgt: **EUR 42.913,85**

Jahresübersicht

Kontoprozentsatz: 1.78 %

Kontoerstgutschrift	EUR 36.524,18
Gesamtgutschrift zum 31.12.2013	EUR 36.524,18

Details ausblenden Jahre aufklappen

Jahr	Summe der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift	Aufwertungszahl Folgejahr	Aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamtgutschrift
2016	68.040,00	1.211,11	1,024	41.702,74	42.913,85
2015	65.100,00	1.158,78	1,024	39.566,55	40.725,33
2014	63.420,00	1.128,88	1,027	37.510,33	38.639,21
Vor 2014					36.524,18

Pensionswert Alterspension zum 01.01.2017: 42.913,85 / 14 = 3.065,28 €

Pensionskonto – Beispiel ohne Erstgutschrift

Ihr Pensionskonto enthält Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016. Berücksichtigt sind Ihre **österreichischen** Pensionsversicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bis 31.12.2016. Die Daten können aufgrund von fehlenden Meldungen noch unvollständig sein.

Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016 beträgt: **EUR 1.237,02**

Jahresübersicht

Kontoprozentsatz: 1.78 %

Details ausblenden | Jahre aufklappen

Jahr	Summe der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift	Aufwertungszahl Folgejahr	Aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamtgutschrift
2016	12.214,92	217,43	1,024	1.019,59	1.237,02
2015	9.198,84	163,74	1,024	831,95	995,69
2014	11.663,64	207,61	1,027	604,84	812,45
2013	11.362,68	202,26	1,022	386,68	588,94
2012	8.525,28	151,75	1,028	226,61	378,36
2011	8.271,60	147,23	1,006	73,21	220,44
2010	4.088,40	72,77	1,021	0,00	72,77

Pensionswert Alterspension zum 01.01.2017: 1.237,02 / 14 = 88,36 €

Ausgleichszulage

Mindesteinkommen

Wenn Ihr verfügbares Gesamteinkommen unter einem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag („Richtsatz“) liegt, stockt der Bund Ihre Pension bis zu diesem Mindestbetrag auf.

Voraussetzungen:

- Bruttopension zuzüglich dem sonstigen anrechenbaren Nettoeinkommen und bestimmter Unterhaltsansprüche erreicht nicht den Richtsatz
- rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
  - mindestens 6 Monate im Inland
  - aufhalten „dürfen“
- Antrag

Ausgleichszulage

- **Richtsätze**

Personenkreis	Betrag
Alleinstehende Alters-, Erwerbsunfähigkeits- sowie Witwen- / Witwerpensionisten*)	**EUR 933,06**
Alleinstehende Alters- und Erwerbsunfähigkeitspensionisten **mit mindestens 30 Beitragsjahren** aufgrund einer Erwerbstätigkeit*)	**EUR 1.048,57**
Alters- und Erwerbsunfähigeitspensionisten, die mit ihrem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner im gemeinsamen Haushalt leben*)	**EUR 1.398,97**

- **Nettoeinkommen**
  - die Summe sämtlicher Einkünfte des Pensionsberechtigten in Geld- oder Geldeswert (Sachbezüge wie zB Wohnrecht)
  - auch: Mieteinkünfte, Kapitaleinkünfte (Zinsen)
  - nach Ausgleich mit Verlusten
  - manche Einkünfte bleiben außer Betracht

Ausgleichszulage

Beispiel: alleinstehende Person mit Einzelrichtsatz

Alterspension	€ 670,-
Einkommen als Angestellte/r	€ 450,-
Verlust aus selbständiger Tätigkeit	- € 320,-
Auf die AZ anrechenbares Einkommen	€ 130,-
Gesamt anrechenbares Einkommen	€ 800,- (670 + 130)
Ausgleichszulagenrichtsatz: € 933,06	

933,06 – 800 = € 133,06 Ausgleichszulage

Ihr Service in der SVA

- **Aktuelle Auskunft**
  - Versicherungszeiten
  - Ermittlung frühest möglicher Stichtag
  - Beratung zu Versicherungszeiten
    - ausreichend?
    - ausländische Versicherungszeiten?
  - Erwerbstätigkeit neben Pension

- **Überprüfungsantrag zur Feststellung**
  - wann Sie die Voraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension erfüllen
  - wie hoch voraussichtlich die Pension sein wird (unverbindliche Mitteilung)
  - sinnvoll zwei bis drei Jahre vor geplantem Pensionsantritt

www.svagw.at

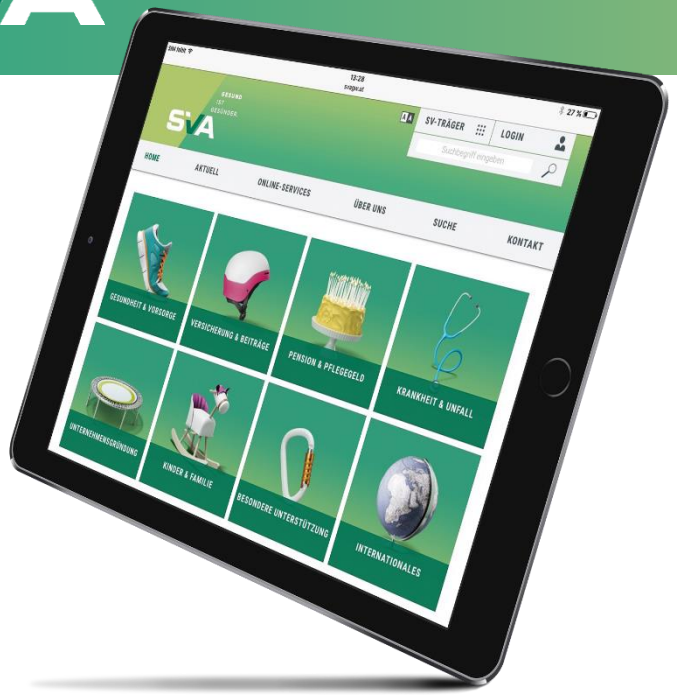

SVA Online Services

Online Kundenzone
Digitales SV-Postfach
SVA App

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

GESUND IST GESÜNDER.

Präsentation © SVA Landesstelle Wien